



Beschlussvorlage

Amt: 10/101 Wieland	Datum: 07.02.2019	Az.:	Drucksache Nr.: 51/2019
------------------------	-------------------	------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	18.03.2019	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	01.04.2019	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	10/102	30				
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
2. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Sachdarstellung:

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind nach den verschiedenen gesetzlichen Regelungen der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl ehrenamtlich tätig und erhalten hierfür eine Entschädigung.

Diese Wahlhelferentschädigung wurde in § 3 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt und seit 2006 nicht mehr angepasst.

Danach wird eine einheitliche Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Person gewährt. Diese trägt die Stadt Lahr bei der Kommunalwahl in voller Höhe. Bei den Parlamentswahlen, also Landtags-, Bundestags- und Europawahlen erhalten die Kommunen eine anteilige pauschale Kostenerstattung je Wahlberechtigten.

Die in Lahr bisher festgesetzte Wahlhelferentschädigung in Höhe von 40,00 € liegt im Städte-/ Gemeindevergleich im unteren Bereich. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Entschädigung soll das ehrenamtliche Engagement beim Einsatz besser gewürdigt werden. Sie ist aber auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, einen zusätzlichen Anreiz bei der Gewinnung von Wahlhelfern/-innen zu schaffen. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zum einen mit Blick auf das zunehmende Alter der Wahlhelfer/-innen und zum anderen mit steigender Einwohnerzahl auch die Anzahl der Wahlberechtigten zunimmt. Deshalb müssen kurz- und mittelfristig neue Wahlhelfer/-innen gewonnen werden, um auch künftig auf einen festen, zuverlässigen Wahlhelferstamm zurückgreifen zu können.

Allgemein ist festzustellen, dass immer weniger ehrenamtlich tätige Wahlhelfer/-innen bereit sind, die Aufgabe des/der Vorsitzenden eines Wahlvorstandes zu übernehmen. Da dieser letztlich eine besondere Verantwortung trägt, soll künftig eine Staffelung der Entschädigung zwischen Vorsitzenden und Beisitzer/-innen erfolgen. Auch bei der Tätigkeit zwischen Urnen- und Briefwahlvorständen ist zu unterscheiden, da am Wahltag ein unterschiedlich hoher Zeitaufwand besteht und die Wahlvorstände im Wahllokal zudem die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung vor Ort zu überwachen haben.

Folgende Vergütungen werden vorgeschlagen:

		Entschädigung für ... (Euro)			
		Vorsitzender Urnenwahlvorstand	Beisitzer Urnenwahlvorstand/ Hilfskräfte	Vorsitzender Briefwahlvorstand	Beisitzer Briefwahlvorstand/ Hilfskräfte
Sonntag	Wahlhandlung/ Ergebnisermittlung	70	60	60	50
Montag **	Ergebnisermittlung	70	60	70*	60*

Anmerkungen:

*Bei der Ergebnisermittlung am Montag sind von beiden Vorständen die gleichen Arbeiten vorzunehmen.

**Für die städtischen Beschäftigten gilt außerdem die für diesen Tag festgesetzte Sollarbeitszeit. Die Ergebnisermittlung am Montag erfolgt ausschließlich bei Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen.

Die erhöhten Beträge sollen wieder für einen längeren Zeitraum gültig sein.

Eine Erhöhung der Entschädigung für die Wahlhelfer würde beispielhaft bei den Kommunalwahlen zu folgenden Mehrkosten führen:

a) Wahltag

Urnenwahl

39 Vorsitzende	39	x	30,00 € =	1.170,00 €
195 Beisitzer	195	x	20,00 € =	3.900,00 €

Briefwahl

10 Vorsitzende	10	x	20,00 € =	200,00 €
50 Beisitzer	50	x	10,00 € =	500,00 €

5.770,00 €

b) Ergebnisermittlung Montag

49 Vorsitzende	49	x	30,00 € =	1.470,00 €
245 Beisitzer	245	x	20,00 € =	4.900,00 €

6.370,00 €

Summe aus a) + b) = 12.140,00 €

Somit entstünden Mehrkosten in Höhe von 12.140,00 €. Eine Aufstockung des Haushaltsansatzes ist nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

Die derzeit gültige Entschädigungssatzung in der Fassung der jeweiligen Änderungssatzungen datiert aus dem Jahre 2012. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird eine Neufassung empfohlen. Neben den angesprochenen Änderungen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer enthält diese Version neben redaktionellen Veränderungen die Bestimmungen der beiden Änderungssatzungen zur Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus den Gemeinderatsbeschlüssen vom 14.10.2013 und vom 23.10.2017.

Dr. Wolfgang G. Müller

Friederike Ohnemus